



Verein der Förderer und Ehemaligen der Clara-Fey-Schule Schleiden e.V.

Malmedyer Straße 2, 53937 Schleiden

E-Mail Adresse: foerderverein@cfg-schleiden.de

Homepage: www.cfs-schleiden.de

Gegründet 1977

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Ehemaligen der Clara Fey-Schule Schleiden e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Schleiden/Eifel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Zweck

1. Die Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
  - a) Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft, in der Öffentlichkeit und beim Schulträger für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts
  - b) Weckung und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Zusammenhalt von Eltern, Lehrern, Schülern und Ehemaligen und den Kontakt mit der Öffentlichkeit zu festigen

- c) Zusammenarbeit mit Institutionen, die eine über den Rahmen der Schule hinausreichende wissenschaftliche, künstlerische, sportliche und soziale Förderung der Schüler der Schule leisten
- d) Förderung der Verbindung ehemaliger Schüler untereinander und zur Schule
- e) Förderung der schulischen Arbeit durch Bereitstellung von Geldmitteln für zusätzliche schulische Veranstaltungen, für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial und für die räumliche Ausstattung
- f) Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen und bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
- g) Unterstützung förderungswürdiger Schüler
- h) Verwaltung und Verwendung der freiwilligen finanziellen Elternhilfe an der Clara-Fey-Schule – in Absprache mit Schulleitung und den Schulpflegschaftsvorsitzenden
- i) Unterstützung, Betreiben und Sicherstellung der nachmittäglichen Betreuung, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. In diesem Rahmen werden unterschiedliche Betreuungsformen angeboten. Im Einzelnen werden Hausaufgabenbetreuung, Silentien, Sport- und Spielangebote durchgeführt und regelmäßig Essen angeboten. Diese Leistungen (insbesondere die Mahlzeiten) kommen ausschließlich den Schülerinnen und Schülern sowie den Bediensteten des Clara-Fey-Schule zu Gute.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahmeerklärung durch den Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
5. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar
6. Die Mitglieder teilen dem Verein ihre Anschrift bei Änderung mit. Mitteilungen des Vereins an das Mitglied sind wirksam, wenn sie an die letztgenannte Anschrift erfolgen.

#### **§ 5 Austritt**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein zum Jahresende berechtigt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft kann – wegen eines wichtigen Grundes – durch Ausschluss beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei schuldhafter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.
2. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören.
3. Der Ausschluss wird dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied zwei Jahre keine Beitragszahlungen geleistet hat. Ein Mitglied scheidet ebenfalls durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder beitragsfrei stellen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer und bis zu zwei Beisitzern. An den Vorstandssitzungen nimmt der Leiter der Schule oder ein von ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird sein Nachfolger bis zur satzungsmäßigen Vorstandswahl vom Vorstand berufen.
2. Der Vorstand ist dazu in Abweichung von § 9 Abs. 8 der Satzung beschlussfähig, wenn noch mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, dem Vorstand angehören. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Vereinsintern wird bestimmt: Der stellvertretende Vorsitzende soll nur dann (ohne Mitwirkung des Vorsitzenden)

handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist; er soll den Vorsitzenden von jedem Vertretungsfall unterrichten.

4. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu den in § 4 der Satzung genannten Zwecken entscheidet bis zur Höhe von EURO 500,00 der Geschäftsführer oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende (§ 9 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung). Über höhere Ausgaben befindet der gesamte Vorstand. Diese Bestimmungen gelten nur vereinsintern.
7. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen dem Geschäftsführer.  
1. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart haben über ihre für den Verein getätigten Ausgaben in der jeweils darauf folgenden Vorstandssitzung zu berichten und einen zustimmenden Beschluss zu erwirken.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf jeden Fall einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder auf der Homepage der Schule bzw. per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte Mitgliedsanschrift. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Soll die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist dies in der Tagesordnung durch besonderen Hinweis hervorzuheben.
2. Die ordnungsgemäß berufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt in Abweichung von § 33 Abs. 1 BGB auch für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

3. Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes
  - d) Jährliche Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Änderung des Vereinszwecks
  - g) Festsetzung des Beitrages
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel des 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, mit der Auflage, dieses an die Clara-Fey-Schule weiterzuleiten, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitglieder des Vereins haben bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Austritt aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen an den Verein oder auf Verteilung des Vereinsvermögens.

## **§ 14 Gültigkeit der Paragraphen**

Sollten einige Vorschriften dieser Satzung ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.

**§ 15 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 04. Mai 2017 beschlossen worden; sie tritt an die Stelle der Satzung vom 26. April 2012.

Schleiden, den 04. Mai 2017

*F. Bergong H.R.*

*Th. Baum*